



INITIATIVE
EUROPÄISCHER
NETZBETREIBER

IEN · Dorotheenstrasse 54 · 10117 Berlin

An die Vorsitzende des
Ausschusses für Wirtschaft und Technologie
Edelgard Bulmahn, MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Zusammenfassende Stellungnahme zur Anhörung am 11.12.2006

Berlin, den

08.12.2006

Die Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN) repräsentiert einige der größten europaweit tätigen Betreiber von Telekommunikationsnetzen. Die Mitglieder der Initiative haben ein besonderes Interesse daran, dass die Investitionsbedingungen in Deutschland nicht nachteiliger sind als in anderen Ländern Europas, denn sie sind allesamt international tätig und deshalb auf möglichst gleichmäßige Wettbewerbschancen angewiesen. Die Mitgliedsunternehmen der IEN stehen für Kontinuität am deutschen Markt, Investitionen, Wachstum und Arbeitsplätze.

Die Unternehmen der IEN haben mehrheitlich ihren Schwerpunkt im Bereich von Diensten und Infrastrukturen für Geschäftskunden und andere Carrier. Dazu zählen auch die größten deutschen und internationalen Internet Service Provider (ISPs) und deren Kunden, zu denen auch die meisten privaten Internetnutzer in Deutschland gehören.

Die IEN hat daher ein originäres Interesse an einem möglichst starken Wachstum der Telekommunikation und des Internets insgesamt und einer zunehmenden Nutzung von Diensten und Bandbreiten. Da im internationalen Markt in der Telekommunikation ein wesentlich stärker (Preis-) Wettbewerb herrscht, als auf dem deutschen Markt, sind dabei die Spielräume für finanzielle Mehrbelastungen der Mitgliedsunternehmen der IEN durch falsche oder nicht nachhaltig wirksame gesetzliche Regelungen und staatliche Maßnahmen gering. Daher betrachtet die IEN die Nah- und Fernwirkung solcher Vorhaben auch im europäischen Maßstab und lehnt eine rein nationale Betrachtung angesichts der Globalität des Mediums Internet ab.

MITGLIEDER

Airdata
BT
Cable & Wireless
Colt Telecom
Tiscali
Versatel
Verizon Business

SITZ UND BÜRO

Dorotheenstrasse 54
10117 Berlin

GESCHÄFTSFÜHRER

RA Jan Mönikes

VORSTAND

Salomon Grünberg
Sabine Hennig
Andreas Schweizer
Dr. Jutta Merkt
Felix Müller

KONTAKTE

Telefon +49 30 3253 8066
Telefax +49 30 3253 8067
info@ien-berlin.com
www.ien-berlin.com

1. Zur SPAM-Problematik

Hinsichtlich der Bekämpfung von **SPAM** werden die im Gesetz vorgesehenen, aber auch die von der Fraktion der GRÜNEN vorgelegten Vorschläge als ein in der grundsätzlichen Zielrichtung richtiges Unterfangen bewertet um Verbraucher, aber letztlich auch die Infrastrukturbetreiber, von der zunehmenden missbräuchlichen Versendung von SPAM und den damit einhergehenden Belastungen zu entlasten.

Die über den Gesetzentwurf hinausgehenden vorgeschlagenen Maßnahmen, wie beispielsweise die Bundesnetzagentur zur Verfolgungsbehörde zu berufen, vermögen jedoch in Kenntnis der Praxis der Arbeit der Behörde nicht zu überzeugen. Da die Versender von SPAM meist im Ausland sitzen, wäre für schwere Fälle ausschließlich die Schaffung eines Straftatbestandes sachgerecht, der schon vom Strafmaß her ein Verfolgung durch die Strafverfolgungsbehörden und die Möglichkeit der Inanspruchnahme internationaler Unterstützung ermöglicht. Zudem sind viele Nutzer bereit, unter bewusster Preisgabe ihrer Daten an Dritte und unter Inkaufnahme der daraufhin zugesandten Werbung, im Gegenzug kostenlose Dienste in Anspruch zu nehmen, die ansonsten nur durch Gebühren zu finanzieren wären. Da dieses auch im internationalen Maßstab üblich ist, gehen hiergegen gerichtete Vorschläge ins Leere.

2. Zur Verantwortlichkeit für Inhalte

Mit dem TMG setzt der Gesetzgeber europäische Vorgaben um, an deren Entstehung die Mitgliedsunternehmen der Initiative zum Teil bereits mitgewirkt haben. Die IEN stimmt daher der Intention des Gesetzgebers zu, durch Zusammenfügung und Klarstellung der gesetzlichen Regelungen ins TMG eine eindeutige Zuordnung der **Verantwortlichkeit** für nicht redaktionell bearbeitete Inhalte vorzunehmen: Diensteanbieter sind weiterhin für eigene, aber für fremde Inhalte grundsätzlich nicht verantwortlich.

Dennoch muss das TMG die verschiedenen Arten von Diensten aufgrund ihrer unterschiedlichen Struktur und Wirkung sachgerecht differenzieren und gegebenenfalls unterschiedlich regeln: Die notwendige Differenzierung in "user generated content" mit meinungsbildender Zielrichtung und massenkommunikativer Wirkung auf der einen und vorrangig individualkommunikativer, transaktoraler Zielrichtung auf der anderen Seite, lässt der Entwurf jedoch noch vermissen.

Die vorgeschlagenen Regelungen vermögen nur hinsichtlich der Dienste, die auf Transaktionen im Sinne des E-Commerce abzielen (insbesondere Internet-Auktionshäuser), weitgehend zu überzeugen. Sie werden entsprechend der Zielsetzung der entsprechenden EU-Richtlinien um den Aspekt der Rechtsverfolgung von Urheberrechtsverletzungen erweitert.

Die Fallgruppen des massenkommunikativ wirkenden "user generated content", dem heute bereits eine nicht zu unterschätzende Bedeutung sowohl hinsichtlich der kommunikativen Reichweite, als auch der Inanspruchnahme von technischen Kapazitäten zukommt – siehe hier nur die bekannte Video-Blog-Plattform „YouTube“ – ohne, dass eine redaktionelle Bearbeitung stattfindet, scheinen jedoch nicht im Fokus des Entwurfs des TMG gestanden zu haben. Da jedoch heute bereits große Konfliktpotentiale, insbesondere im Hinblick auf die Verletzung von Persönlichkeitsrechten bestehen, sieht die IEN hier noch einen Bedarf zu einer sachgerechten Ergänzung des Entwurfes.

Dieser sollte jedoch in Übereinstimmung mit der neueren Rechtsprechung (vgl. nur OLG Hamburg im Fall Heise.de) darauf abzielen, dass der Diensteanbieter auch im Falle offensichtlicher Persönlichkeitsrechtsverletzungen von eigener Verantwortlichkeit frei wird, wenn er dem Verletzten ohne schuldhaftes Zögern die unmittelbare Rechtsverfolgung gegen den Täter ermöglicht. Denn, auch bei Foren mit massenkommunikativem Charakter muss u.E. grundsätzlich immer derjenige, der eine Verletzungshandlung begangen hat, im Mittelpunkt der Rechtsverfolgung stehen. Der Diensteanbieter, der für sich genommen eine neutrale Dienstleistung erbringt, darf hier nicht in Anspruch genommen werden. Mit Ausnahme von Fällen offensichtlicher Persönlichkeitsrechtsverletzungen beim Anbieter von sog. Meinungsforen, sieht die IEN daher kein Bedürfnis für originäre Auskunftsansprüche, beispielsweise gegenüber (behaupteten) Inhabern von Urheberrechten, da deren Rechtsanspruch im Unterschied bspw. zur offensichtlichen Beleidigung vom Diensteanbieter nicht ohne weitere Nachforschung überprüft werden kann. Daher ist es auch sachgerecht, für alle anderen Fälle als Persönlichkeitsrechtsverletzungen den Kreis der Anspruchsberechtigten auf die dazu berufenen zuständigen Stellen und auf den Einzelfall zu begrenzen.

3. Weiterer Kontext: Erweiterungstendenzen staatlicher Überwachung

Die IEN betrachtet das TMG im Kontext der geplanten Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung und der weiteren Umsetzung der Enforcement-Richtlinie, sowie der Erweiterung der Verpflichtungen der Überwachung der Telekommunikation. In allen genannten Bereichen fehlt es bislang an einem überzeugendem Konzept der Entschädigung der Betreiber für die zeugenartige Inanspruchnahme durch Dritte. Ohne eine an den tatsächlichen Kosten orientierte Entschädigung für die Erteilung von Auskünften, Nachforschungen oder Maßnahmen durch Behörden, Gerichte oder Private, erweist sich die zunehmende Verpflichtung von Diensteanbietern und Infrastrukturbetreibern jedoch zunehmend als übermäßige Belastung und echter Wettbewerbs- und Standortnachteil, da diese in anderen Ländern – insbesondere UK – die zum Teil dort noch weiter reichenden Verpflichtungen in weit angemessener Weise durch den Staat entschädigt werden.

4. Der TMG-E im Kontext der deutschen Regulierungsstruktur

Zudem erscheinen uns die rechtlichen und tatsächlichen Implikationen durch das sog. **Triple Play** noch nicht zureichend durchdacht worden zu sein. So stellt beispielsweise das Gebot des §13 Abs. 6, bis zur Grenze der Möglichkeit und Zumutbarkeit die anonyme oder pseudonyme Nutzung oder Abrechnung anbieten zu müssen, für viele innovative Konzepte im Kontext multimedialer Angebote auf Basis von Breitband-Telekommunikation eine erhebliche Kostenhürde dar, die der Verbraucher im Markt nicht zu tragen bereit ist. Zudem bleibt eine weitere Vereinheitlichung der Gesetzgebung im Hinblick auf die Konvergenz von Rundfunk, Daten- und Sprachkommunikation geboten, bei der das TMG und der 9. Rundfunkstaatsvertrag nur Schritte in die richtige Richtung darstellen.

Im internationalen Vergleich erscheinen uns Konzepte wie die britische OFCOM wesentlich überzeugender, was in Deutschland letztlich nur durch eine - zum Teil bereits geforderte – einheitliche Medienanstalt der Länder und eine engere Verzahnung ihrer Arbeit mit der Bundesnetzagentur für die Zukunft realisierbar sein wird.

Ungeachtet der nunmehr klareren Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern, bleiben bis zu einer weiteren Verschmelzung der Zuständigkeiten aber sowohl der Gesetzgeber, als auch die zuständigen Behörden des Bundes, dazu aufgerufen, im Hinblick auf Triple Play in noch weit stärkerem Maße als bisher Politik und Regulierung ebenso dreidimensional zu betreiben. Die Diskussion um die Freistellung der Deutschen Telekom AG im Hinblick auf ein geplantes VDSL-Netz hat nach Meinung der IEN gezeigt, dass eine breite Debatte um die wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Vision für Gesetzgebung und Regulierung in Deutschland Not tut. Insbesondere wird noch nicht selbstverständlich der massenkommunikative Charakter von moderner Telekommunikation erfasst und fließende Aspekte wie Marktmachübertragung und Reichweitenproblematik noch nicht hinreichend mit in die aktuellen Diskussionen ein.

Berlin, den 7.12.2006

Jan Mönikes, Rechtsanwalt
Geschäftsführer der IEN